

A.754 ErnährungssicherstellungsG

Authors: Winfried Veil

Last update: 2026-08-17 10:24:42 | By: Winfried Veil

Created at: 2026-08-17 09:50:23

§ 15 I 1 Ernährungssicherungsgesetz:

„Ernährungsunternehmen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf deren Verlangen Auskünfte insbesondere über ihre Bestands- und Produktionsdaten zu erteilen, soweit diese Auskünfte zur Sicherstellung der Grundversorgung oder zur Vorsorge für eine Versorgungskrise erforderlich sind.“

Zwecke: Sicherstellung der Grundversorgung; Vorsorge für eine Versorgungskrise.